

Berücksichtigung des Artenschutzes beim Abriss und bei der Sanierung von Gebäuden

1. Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen (z.B. Eier) sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind grundsätzlich zu beachten, unabhängig von der Zulässigkeit gemäß Landesbauordnung MV und auch bei genehmigungsfreien Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen.

Wer zu den besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gehört, ist in § 7 Abs. 2 BNatSchG festgeschrieben. Darüber hinaus sind die strengen europarechtlichen Regelungen (Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie) zu beachten.

Typische gebäudebewohnende Arten

Verschiedene Fledermausarten, Vögel wie Sperlinge, Rotschwänze, Schwalben, Mauersegler, Falken, Eulen, zudem Siebenschläfer, Hornissen, Wildbienen

2. Was sind Lebensstätten von Tieren?

Lebensstätten sind regelmäßige Aufenthaltsorte von Tieren, wie z. B. Nist- oder Brutstätten zur Aufzucht der Jungtiere. Aber auch zum Ruhen oder Schlafen dienende Wohnstätten und Orte, an denen sie bei Gefahr Zuflucht suchen, gehören dazu. Meistens besitzen die Tiere eine Nist- oder Brutstätte, können jedoch über mehrere Wohn- oder Zufluchtsstätten verfügen.

Typische Lebensstätten an Gebäuden

Dachböden, Keller, Fassaden, insbesondere:

Spalten, Löcher und Hohlräume hinter Verschalungen, Hohlräume hinter Mauerwerk und Querfugen, in Dachkästen, im Dachfirst, im Bereich der Attika, im Bereich von DREMPeln, hinter Zierblechen, Lüftungslöchern, Putzblasen, unter Dachpappen und Ziegeln, auf Fallrohren, an Fensterlaibungen, unter Fensterbrettern

3. Sind die Lebensstätten auch außerhalb der Fortpflanzungszeit geschützt?

Wiederholt genutzte Stätten sind ganzjährig geschützt, auch wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Dies gilt z.B. für Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen, Schwalbennester, Höhlenbrüter- und Mauersegler-Niststätten oder Greifvogelhorste. Diese Lebensstätten dürfen ohne Genehmigung seitens der Unteren Naturschutzbehörde weder entfernt, noch verhängt, noch anderweitig unbrauchbar gemacht werden.

Einmalig genutzte Stätten sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden. Dies gilt z. B. für einige Singvögel- und Hornissennester.

Typische Hinweise auf Besiedlung

Nester, Nistmaterial, Kotspuren, Kothaufen, Fraßreste, Geräusche, lebende und tote Individuen

Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Nutzungshäufigkeit der Fortpflanzungsstätten ist die Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin zu kontaktieren.

4. Was ist bei Abriss-/ Sanierungsvorhaben im Hinblick auf Artenschutz zu beachten?

Es ist frühzeitig, am besten zum Zeitpunkt der Vorhabenplanung, spätestens jedoch vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen zu prüfen, ob sich Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wildlebender Tierarten im oder am Gebäude befinden. Wenn sich eine Besiedlung nicht zweifelsfrei ausschließen lässt, ist die Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin zu kontaktieren und das weitere Vorgehen ist abzustimmen.

Typische Gebäude mit Lebensraumeignung

Denkmalgeschützte Gebäude, unsanierte Gebäude, Gebäude mit einem Leerstand von über 5 Jahren, Plattenbauten, Altindustrieanlagen, Ziegeleien, Wassertürme und -speicher (ober- oder unterirdisch), Kirchen, Friedhofskapellen, Gräfte, Eiskeller, Bunker, Betongaragen (Wehrmacht, NVA, Sowjetarmee), Feldsteinscheunen und -häuser, sonstige Stallgebäude, Bahndurchlässe, Bahnhofsgebäude, Gebäude mit Bedachung aus Teerpappen

Wenn die Naturschutzbehörde fachlich zu der Einschätzung kommt, dass wildlebende Tiere vorhabenbedingt betroffen sein könnten, kann sie ein **artenschutzrechtliches Gutachten** verlangen. Im Gutachten ist der Bestand an gebäudebewohnenden Arten darzustellen und welche Schutz-, Vermeidungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden um Betroffenheiten der Arten abzuwenden.

Mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Ökologische Baubegleitung, Festlegen schadensminimierender Bauzeiten, Berücksichtigung alternativer Baumethoden und Einsatz tierfreundlicher Materialien, Herstellung geeigneter Ersatzquartiere

Wenn durch ein Abbruch-/ Sanierungsvorhaben zusätzlich Bäume und Sträucher betroffen sind, ist auch bei den Holzungsarbeiten der Artenschutz zu beachten (siehe auch Merkblatt Artenschutz und Gehölzschnitt).

5. Was geschieht bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen?

Sollten bei Abbruch- oder Sanierungsmaßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Erfahrungsgemäß lassen sich in den meisten Fällen Lösungen für den Umgang mit geschützten Arten finden. Verstößen Sie jedoch gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen, hat die Untere Naturschutzbehörde eine Anordnung zu treffen, um ggf. verbliebene Lebens-, Brut- und Wohnstätten geschützter Arten vor weiteren Beeinträchtigungen zu bewahren.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne Ausnahme oder Befreiung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Neben Ordnungswidrigkeiten sind Handlungen, die streng geschützte Tiere (wie alle bei uns vorkommenden Fledermausarten) und Pflanzen betreffen, nach § 71 BNatSchG Straftaten, die entsprechend geahndet werden können.

Kontakt

Für Fragen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde gern zur Verfügung.

Frau Gronewold, Tel: 0385-545-2452, E-Mail: bgronewold@schwerin.de

Herr Hoffmeister, Tel: 0385-545-2412, E-Mail: mhoffmeister@schwerin.de